Antrag

hed

Abgeordneten Forkner und Genollen,

betreffend

die Pragmatisierung der staatlichen Vertragsbeamten (Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfen, Kanz

Die beim österreichischen Staat bedienstet gewesenen Vertragsbeamten werden von der Republit Deutschössterreich zu den alten Vedingungen weiter in ihrer Diensteseigenschaft verwendet. Dieses Dienstverhältnis, das nur ins maßlose gesteigerte Pflichten und verantwortungsvolle schwere Arbeit, keineswegs aber Rechte der Bediensteten kennt, ist einer demokratischen Republik unwürdig. Die Vertragsbeamten leisten Venntendienste. Sie werden aber als solche nicht anerkannt; auf sie sindet die Dienstpragmatik der Staatsbeamten keine Anwendung. Es sollte wohl "Verwaltungsresorm" sein, daß man Zehntausende Menschen um geringes Entgelt vertragsmäßig angestellt hat, ohne ihnen die gleichen Gehaltsbezüge, die gleiche Vorrückungsmöglichkeit, den gleichen Anspruch auf Pension und Versorgung ihrer Angehörigen nach Ableben des Ernährers und die sonstigen Erleichterungen gewährt hätte, die den Staatsbeamten, allerdings in ziemlich unzureichendem Waße, zusommen. Dem weiblichen Teil der Vertragsbeamtenschaft ist sogar das Zölibat auserlegt und es ist der Gnade des Vorgesetzen anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob eine Offiziantin heiraten darf, trozdem heute schon jedes Kind in Österreich weiß, daß die She bei Staatsangestellten nur eine Erleichterung der Existenzwöglichkeit ist. Zustände wie die vorangeführten sind in einem freien Volksstaate, in einer demokratischen Republik ganz unmöglich, sie sind unhaltbar und es ist daher Zeit, daß an deren Beseitigung geschritten wird.

Die Gefertigten stellen demnach den Untrag:

"Die provisorische Rationalversammlung wolle beschließen:

Der Staatsrat wird aufgefordert:

- 1. ehestens der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anderung der Dienstpragmatif der Staatsbeamten und stiener, vorzulegen, durch die die sogenannten staatlichen Bertragsbeamten der Dienstpragmatif unterstellt und in die entsprechenden Kategorien des Gehaltsschemas einsgereiht werden;
 - 2. ben weiblichen Staatsangestellten das uneingeschränfte Recht auf Berebelichung einzuräumen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 27. November 1918.

Refel. Ellenbogen. Seliger. Max Winter. Bolfert. Glödel. Bongrap. August Forstner.
Sever.
Reifmüller.
David.
F. Staret.
R. Seip.
Polte.
Leuthner.

Staatebruderei, 2010618